

Bericht des Vorstands

der

Windkraft Simonsfeld AG („WKS“)

FN 330533d

sinngemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 und § 159 Abs 2 Z. 3 AktG

(Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft im Rahmen eines
Mitarbeiterbeteiligungsprogramms)

Zum 1. Jänner 2017 hat die WKS die gesamten Geschäftsanteile an der in Oberösterreich ansässigen Kobernaußerwald Energie GmbH („KEG“) übernommen, die seither eine Tochtergesellschaft der WKS ist. Im Vermögen der KEG befanden sich das Windkraftwerk am Steiglberg, das so zur 80. Windkraftanlage der WKS wurde, sowie 825 Aktien an der WKS. Die WKS beabsichtigt, diese Aktien nun im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms vergünstigt an ihre Mitarbeiter*Innen zu veräußern. Da für Tochtergesellschaften die Beschränkungen des Erwerbs und der Veräußerung eigener Aktien ebenso wie für ihre Muttergesellschaft gelten, erstattet der Vorstand der WKS sinngemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 und § 159 Abs 2 Z. 3 AktG über den Ausschluss des Wiederkaufsrechts bzw. des Bezugsrechts der Aktionär*Innen im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Aktien den folgenden

Bericht:

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist bei Veräußerung eigener Aktien grundsätzlich auf die Gleichbehandlung aller Aktionär*Innen der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionär*Innen genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot. Die WKS will die Aktien jedoch auf andere Weise, nämlich im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, an ihre Mitarbeiter*Innen veräußern. Die damit ausgeschlossene Kaufmöglichkeit für die Aktionär*Innen der WKS ist zulässig, wenn die Veräußerung im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig ist:

Der Vorstand beabsichtigt, die eigenen Aktien für ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm wie folgt zu nutzen: Allen 78 Mitarbeiter*Innen der WKS, die zum 31.3.2021 Angestellte der WKS und ihrer verbundene Unternehmen sind, werden 800 Aktien in gleicher Weise zum Kauf angeboten, sodass jede/jeder berechnete Mitarbeiter*In, wenn sich alle Mitarbeiter*Innen beteiligen würden, etwa 10 Aktien zugeteilt erhalten würde. Die restlichen Aktien (das sind 25 Stück) sowie die verbleibenden Stück der 800 Aktien, die von bestehenden Mitarbeiter*Innen nicht gekauft wurden, werden bis zum 30.11.2021 eintretenden Mitarbeiter*Innen in gleicher Weise zum Kauf angeboten. Wenn sich die bis zum 30.11.2021 eintretenden Mitarbeiter*Innen nicht im höchstmöglichen Ausmaß beteiligen wollen, werden die verbleibenden Aktien allen Mitarbeiter*Innen nochmals in gleicher Weise zum Kauf angeboten, bis alle 825 Aktien auf diese Weise zugeteilt wurden.

Der vergünstigte Kaufpreis beträgt EUR 200,00/Aktie. 2020 wurden gesamt 8.357 WKS-Aktien zu einem gewogenen Durchschnittspreis von EUR 351,22 gehandelt/übertragen. Der vergünstigte Kaufpreis entspricht somit einem Preisabschlag von etwa 43 % auf diesen Durchschnittspreis. Die so erworbenen Aktien müssen von den Mitarbeiter*Innen zumindest fünf Jahre gehalten werden; bei einer beabsichtigten/erforderlichen Veräußerung vor Ablauf dieser Behaltefrist müssen die Aktien einer/einem anderen Mitarbeiter*In der WKS zu einem Kaufpreis von EUR 200 plus 2 % p.a. Zinsen angeboten und übertragen werden. Werden überdies die Aktien vor Ablauf von fünf Jahren weiterveräußert, entfällt die Steuerfreiheit für den Vorteil aus der verbilligten Abgabe der WKS-Aktien und die/der Mitarbeiter*In muss auf die erhaltene Vergünstigung Lohnsteuer entrichten.

Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm liegt im Interesse der Gesellschaft, da sich die Beteiligung der Mitarbeiter*Innen nach Ansicht des Vorstands positiv auf ihre Identifikation mit der Gesellschaft und ihrem Unternehmen auswirkt und auf die Herstellung eines Interessengleichklangs zwischen dem Unternehmen und den Mitarbeiter*Innen abzielt. Die WKS ist stark von der Beschäftigung qualifizierter Personen abhängig. Eine Aktienbeteiligung stellt einen über leistungsorientierte Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar und soll insbesondere, aber nicht ausschließlich, Schlüsselkräfte und qualifizierte Personen an die Gesellschaft dadurch binden, dass sie von einer positiven Entwicklung des Unternehmens der Gesellschaft profitieren können.

WKS hat die 825 Aktien im Rahmen des Erwerbs der KEG miterworben; die so zulässigerweise erworbenen eigenen Aktien sind zur Bedienung der Rechte der Begünstigten des Mitarbeiterprogramms (Zuteilung von Aktien) geeignet.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Veräußerung bzw. Zuteilung von eigenen Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen gemäß § 153 Abs 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für die Veräußerung "*auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot*" darstellen würde und gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG zur Erfüllung von diesen Personen eingeräumten Aktienoptionen (was nach herrschender Ansicht auch für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme gilt) begünstigt ist.

Eine spürbare Verwässerung ist im Hinblick auf die Beteiligung am Unternehmenswert und die Stimmrechte nicht zu befürchten: Die 825 Stück Aktien entsprechen nur 0,23% der ausgegebenen Aktien; der Verkauf an die Mitarbeiter*Innen erfolgt über dem Wert, zu dem sie beim Erwerb der KEG bewertet wurden. Im Übrigen führt die Veräußerung eigener Aktien nur zum Wiederaufleben ohnedies bereits bestehender Stimmrechte und beeinflusst die Beteiligungsquote der Aktionär*Innen nicht.

Bei Abwägung aller angeführten Umstände ist der Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionär*Innen zur Verwendung der eigenen Aktien für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Notwendigkeit eines Beschlusses durch die Hauptversammlung zur (Ermächtigung zur) Veräußerung dieser eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs. 1b AktG, auch unter Ausschluss des gesetzlichen, quotenmäßigen Bezugsrechts (Wiederkaufsrechts) der Aktionär*Innen, besteht, wie bei Wiederveräußerung zur Bedienung von Aktienoptionen, nicht.

Ernstbrunn, am 1.4.2021

Windkraft Simonsfeld AG

Der Vorstand